

Besondere Vereinbarung Photovoltaik-Ertragsausfallversicherung SUNmaXX (BV 9924)

1. Versicherungsgegenstand	5. Versicherungsort
2. Unterbrechungsschaden	6. Umfang der Entschädigung
3. Haftzeit	7. Selbstbeteiligung
4. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	8. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

1. **Versicherungsgegenstand**

Wird die technische Einsatzmöglichkeit der im Versicherungsvertrag bezeichneten, betriebsfertigen Photovoltaikanlage infolge eines am Versicherungsort eingetretenen ersatzpflichtigen Sachschadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für den dadurch entstehenden Unterbrechungsschaden.

Betriebsfertig ist die Photovoltaikanlage, sobald sie nach beendeter Erprobung und, soweit vorgesehen, nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der versicherten Photovoltaikanlage innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsschutz besteht auch für Photovoltaikanlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie montiert wurden, sofern die Installation nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der geltenden Bauvorschriften erfolgt ist.

2. **Unterbrechungsschaden**

Der Unterbrechungsschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und dem Gewinn, die der Versicherungsnehmer innerhalb des Unterbrechungszeitraumes, längstens jedoch der Haftzeit nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand der versicherten Photovoltaikanlage wiederhergestellt oder die zerstörte Anlage durch eine gleichartige ersetzt werden muss.

3. **Haftzeit**

Die vereinbarte Haftzeit beträgt 12 Monate, bei Schäden durch Erdbeben und Innere Unruhen abweichend einen Monat.

Die Haftzeit ist die vertraglich vereinbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haftet. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens. Sie endet mit dem Zeitpunkt, von dem an ein Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Dauer.

Bei mehreren Sachschäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden.

Die Haftung des Versicherers gilt dahingehend erweitert, dass die Ausfallentschädigung im Rahmen der vereinbarten Haftzeit in Abhängigkeit von der Wiederherstellung des Gebäudes als Träger der versicherten Photovoltaikanlage erfolgt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Instandsetzung oder der Wiederaufbau des Gebäudes vom Eigentümer nicht schuldhaft verzögert wird und der Unterbrechungsschaden nicht aufgrund von behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen vergrößert wird oder dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

4. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Photovoltaikanlage durch unvorhergesehen eintretende Ereignisse sowie infolge Abhandenkommens der Anlage oder Teilen davon durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
- Unvorhergesehen sind Sachschäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen müssen, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- b) Entschädigung wird insbesondere geleistet für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
- aa) Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung);
 - bb) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit;
 - cc) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus und Böswilligkeit;
 - dd) Konstruktions-, Material-, Ausführungs- und Montagefehler;
 - ee) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
 - ff) Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
 - gg) Hochwasser, Überschwemmung sowie Wasser und Feuchtigkeit;
 - hh) Höhere Gewalt (z. B. Sturm/Hagel, Frost, Eisgang, Schneedruck etc.);
 - ii) Tierbiss (z. B. durch Marder, Mäuse etc.);
 - jj) Diebstahl, Raub und Plünderung;
 - kk) Erdbeben (gelten bis zur Höhe des jährlichen Stromeinspeiseerlöses, maximal 100.000 EUR mitversichert);
 - ll) Innere Unruhen (gelten bis zur Höhe der Versicherungssumme mitversichert).
- c) Feuerrestrisiko
- Sofern der Feuerauschluss in der Elektronikversicherung gemäß Klausel 1210 vereinbart wurde, gilt dies nicht für die Ertragsausfallversicherung.
- d) Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der Photovoltaikanlage wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Sachschaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für Unterbrechungsschäden durch Folge-Sachschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.
- Abweichend von der vorgenannten Regelung leistet der Versicherer bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von jeweils 1.000 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für Ertragsausfallschäden infolge von Sachschäden an Solarmodulen und Wechselrichtern (elektronischen Bauelementen) der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Nach einer Benutzungsdauer von 6 Jahren seit Inbetriebnahme verringert sich die Entschädigung um 20 % pro Jahr.

- e) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungsschäden infolge von Sachschäden durch
 - aa) Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - dd) Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
 - ee) betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Unterbrechungsschäden durch Folgeschäden an weiteren Austauschheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
 - ff) korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
 - gg) Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung für den Unterbrechungsschaden, wenn der Sachschaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- f) Nicht versichert sind Unterbrechungsschäden infolge von Schäden an
 - aa) Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln;
 - bb) Werkzeugen aller Art;
 - cc) sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

5. Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist der im Versicherungsschein bezeichnete Standort, an dem die versicherte Anlage betrieben wird.

6. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall (Nr. 2), nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung, der dem Versicherungsnehmer aufgrund von Schadenereignissen gemäß Nr. 4 a) und b) entstanden ist mit bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag.
Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung.
Bei Photovoltaikanlagen ausländischer Herkunft oder Teilen davon wird Schadenersatz in dem Umfang geleistet, wie dies bei einer in Deutschland hergestellten Anlage mit gleichwertigen technischen Eigenschaften notwendig geworden wäre (sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde).
- b) Mitversichert gelten Schäden durch Ertragsausfall, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Photovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden (Nr. 4) an dem Gebäude, auf dem die versicherte Anlage installiert ist, behoben werden muss.
Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall (Nr. 2), nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung, für die Dauer der Haftzeit von einem Monat, der dem Versicherungsnehmer

aufgrund von Schadenereignissen gemäß Nr. 4 a) und b) entstanden ist mit bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag.

Bei Teil- und Totalschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt. Die Entschädigungsleistung ist insgesamt begrenzt auf die mit der vom Schaden betroffenen Anlage bzw. Teilanlage im Ausfallzeitraum maximal erzielbare Vergütung aus der Stromeinspeisung.

- c) Bei Photovoltaikanlagen, die einen Teil des erzeugten Solarstroms für den Eigenverbrauch liefern, leistet der Versicherer bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 500 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für nachgewiesene Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass anstelle des selbstgenutzten Solarstroms zusätzlicher Strom vom Energieversorger bezogen werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten für diesen Fremdstrombezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der Photovoltaikanlage stehen.
- d) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Vergrößerung des Unterbrechungsschadens durch
 - aa) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
 - bb) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder zerstörten Anlage nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

7. Selbstbeteiligung

Die bedingungsgemäß ermittelte Ertragsausfallentschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung gekürzt. Bei mehreren Schäden an derselben Sache, zwischen denen ein ursächlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

8. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat

- a) jeden Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, dem Versicherer unverzüglich - gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- b) Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Plünderung darüber hinaus unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dort ebenfalls unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
- c) den Unterbrechungsschaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen bzw. soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
- d) einem Beauftragten des Versicherers alle erforderlichen Untersuchungen über Ursachen und Höhe des Unterbrechungsschadens zu gestatten;
- e) dem Versicherer auf Verlangen alle für die Schadenregulierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- f) dem Versicherer Einsicht in die Geschäftsbücher, Bilanzen sowie die Hilfsbücher, Rechnungen und Belege über den Geschäftsgang während des laufenden Geschäftsjahres und gegebenenfalls der 3 Vorjahre zu gewähren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt "B" § 8 Nr. 3 ABE 2011 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei.